

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 591/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachela W [REDACTED] geb. We [REDACTED],
T [REDACTED], O [REDACTED]/K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wästenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach fristgerechter Anmeldung anderer Ansprüche meldete die Klägerin am 28. September 1966 auch einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Sie hatte früher allgemein angegeben, ihr Ehemann und ihr Sohn seien im März 1942 als Juden erschossen worden. Erst am 7. April 1967 schilderte sie ihre Verfolgungserlebnisse, legte nun erstmals ärztliche Zeugnisse vor und nannte so ihre auf die Verfolgung zurückgeführten Gesundheitsschäden.

Bei diesem Sachstand ist die Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend, die Versäumung der bis zum 31. März 1967 laufenden Substantiierungsfrist (§ 190 a BEG) stehe der Gewährung von Entschädigung entgegen. Das Vorbringen der Klägerin bis 31. März 1967 gab der Entschädigungsbehörde keinen Anhalt

- 3 -

für gezielte Ermittlungen, weil ein örtlich bestimmbarer Verfolgungshergang mit dem ihr daraus erwachsenen Gesundheitsschaden nicht dargelegt war. Das führte zum Erlöschen des Anspruchs (BGH RnW 1972, 31 Nr. 21).

Mai

Portmann

